



Satzung vom 06.04.2011

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „GINETEX GERMANY“. Er wird in Form eines nicht eingetragenen Vereins in der Geschäftsstelle des GermanFashion Modeverbandes Deutschland e.V. geführt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Verbandes

Der Verband unterstützt auf nationaler Ebene die Arbeit von GINETEX International, sein Ziel ist damit die Durchsetzung einer einheitlichen Pflegeetikettierung von Textil- und Bekleidungserzeugnissen.

Hierzu gehört insbesondere:

- Die Information des Verbrauchers über die richtige Pflege von Textilien und Bekleidung durch ein einfaches, einheitliches und sprachenunabhängiges System von Pflegesymbolen.
- Die Erarbeitung, Aktualisierung und Durchsetzung einer einheitlichen Pflegekennzeichnung auf nationaler und internationaler Ebene mit den einheitlichen Pflegesymbolen der GINETEX International.
- Die Erarbeitung verbindlicher Vorschriften und Richtlinien für den Gebrauch der einheitlichen Pflegesymbole der GINETEX International und die Kontrolle von deren Anwendung.
- Die Sicherstellung des Rechtsschutzes der Pflege-Symbolreihe.

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Organisationen bzw. Institutionen und ähnlichen Strukturen anschließen und sich Dritter bedienen.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jedes Unternehmen werden, das die Ziele des Verbandes unterstützt und die Pflegesymbole in der festgelegten Weise nutzt. Andere Unternehmen können eine Gastmitgliedschaft erwerben. Mitglied kann auch ein Verband werden, der dadurch für seine Mitglieder die Rechte und Pflichten bei GINETEX GERMANY erwirbt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch die Geschäftsführung erworben werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder Insolvenz des Mitgliedsunternehmens. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des Verbandes durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Durch die Aufnahme in den Verband erhält das Mitglied das Recht auf die kostenfreie nationale und internationale Nutzung der Pflegesymbole in jeder Form, auf Informationen im Rahmen der Verbandsaufgaben nach dieser Satzung sowie auf Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen.

Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Unterstützung des Verbandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 7 Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliedsfirmen werden vertreten durch einen nach dem Gesetz hierzu berufenen Vertreter. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Versammlung der Mitglieder des Verbandes soll als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich stattfinden. Bei Bedarf sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, ferner auf Beschluss des Vorstandes.

Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Einladung drei Wochen vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf sechs Tage abgekürzt werden.

Die Einladungen erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Verbandes.



Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sind. Diese Anträge müssen den Mitgliedern vom Vorsitzenden nach rechtzeitigem Eingang bekannt gegeben werden.

Änderungen und Erweiterungen zur Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung nur vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, bei der Durchführung der Wahl des Vorsitzenden von einer oder einer anderen von der Mitgliederversammlung hierfür gewählten stimmberechtigten Person.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung beschließen. Wahlen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters haben auf jeden Fall geheim zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist im Einzelnen zuständig für die:

- Wahl des Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Genehmigung des Etatvoranschlages,
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- Festsetzung der Beiträge,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Beschlüsse der Mitglieder können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden, sofern dem nicht ein Viertel der Mitglieder widerspricht.

Die Geschäftsführung hat über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.



§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein persönliches Ehrenamt. Vorstandsmitglied kann jeder Vertreter eines Mitgliedes sein.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer erstreckt sich über diesen Zeitraum hinaus bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder berechtigt, den Verband allein zu vertreten. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte verhindert, wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

Der Vorsitzende leitet den Verband und ist der Mitgliederversammlung unmittelbar verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er stellt den Geschäftsführer ein und gibt ihm die erforderlichen Richtlinien,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- er schlägt der Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge vor.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt formlos. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Abstimmung kann auf Anweisung des Vorsitzenden auch schriftlich erfolgen. Der Vorstand muss auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder einberufen werden.

§ 10 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister bereitet für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor. Er ist verpflichtet, das Finanzgebaren des Verbandes laufend zu überwachen. Er verwaltet die Verbandsmittel, soweit sie über den laufenden Bedarf der Geschäftsstelle hinausgehen. Er hat am Ende des Jahres die Schlussabrechnung vorzubereiten und sie nach Annahme durch den Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung vorzulegen.

§ 11 Die Geschäftsführung

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Er führt die Geschäfte des Verbandes selbstständig nach den ihm vom Vorstand erteilten grundsätzlichen Richtlinien. Er ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller der Geschäftsstelle obliegenden Aufgaben verantwortlich.

Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil. Er hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und ihm zu unterzeichnen ist.

Der Geschäftsführer und seine Beauftragten sind während und nach Beendigung der Tätigkeit für den Verband zur unbedingten Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit vermittelten Kenntnisse verpflichtet.



§ 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ausschließlich für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

Voraussetzung für die Beschlussfassung über die Auflösung ist, dass mindestens zwei Drittel der gesamten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Sind bei einer Mitgliederversammlung nicht so viele Mitglieder anwesend bzw. vertreten, wie der Beschluss über die Auflösung voraussetzt, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, die in jedem Falle mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließen kann.

Die eine Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmungen über die weitere Verwendung der vorhandenen Mittel des Verbandes. Außerdem bestimmt sie den Liquidator. Die vorhandenen Mittel des Verbandes werden nicht an die Mitglieder ausgekehrt, sondern für Ziele der Branche oder gemeinnützige Zwecke verwendet.

Köln, den 06.04.2011